

HBV SH e.V./IFK e.V./VDB LV HH u. SH e.V.

Leistungserbringergruppenschlüssel:

Masseur/med. Bademeister: 21 11 110 / 21 11 111¹⁾
Krankengymnast/Physiotherapeut: 22 11 125
Heilbäderverband: 28 11 206

VPT Landesgruppe HH - SH:

Leistungserbringergruppenschlüssel:

Masseur/med. Bademeister: 21 11 000
Krankengymnast/Physiotherapeut: 22 11 106

ZVK e.V. Nordverbund

Leistungserbringergruppenschlüssel:

Krankengymnast/Physiotherapeut: 22 11 000

Vereinbarung

gemäß § 125 Sozialgesetzbuch V (SGB V)

über die Abgabe und Vergütung physiotherapeutischer Leistungen für Leistungserbringer mit Praxis-/Betriebssitz in Schleswig-Holstein

zwischen

der AOK NORDWEST
Die Gesundheitskasse.
(nachfolgend AOK genannt)

und

dem Heilbäderverband Schleswig-Holstein (HBV) e.V.

dem Bundesverband selbstständiger Physiotherapeuten - IFK e.V.

dem VDB - Physiotherapieverband
Landesverband Hamburg und Schleswig-Holstein e.V.

dem Verband Physikalische Therapie
Vereinigung für die physiotherapeutischen Berufe (VPT) e. V.
Landesgruppe Hamburg - Schleswig-Holstein

dem ZVK e.V. Nordverbund
Landesverband Hamburg und Schleswig-Holstein

- nachfolgend Berufsverbände genannt -

auf der Grundlage der Vereinbarung vom 26.02.2018

zu ¹⁾ bitte Ziffer III auf Seite 10 dieser Vereinbarung beachten

Pos.-Nr.	Leistungsbezeichnung	Preise in EURO ab 01.04. 2018 (Zuzah- lung)	Preise in EURO ab 01.04. 2019 (Zuzah- lung)	Preise in EURO ab 01.09. 2019 (Zuzah- lung)
----------	----------------------	---	---	---

I.

Massagetherapie

Massage einzelner oder mehrerer Körperteile, auch Spezialmassage (Bindegewebs-, Segment-, Periost- und Colonmassage)

X0106	Klassische Massagetherapie (KMT) Regelbehandlungszeit: Richtwert 15 bis 20 Minuten	12,67 (1,27)	13,35 (1,34)	14,02 (1,40)
X0107	Bindegewebsmassage (BGM) Regelbehandlungszeit: Richtwert 20 bis 30 Minuten	13,35 (1,34)	14,19 (1,42)	14,90 (1,49)
X0108	Segment-, Periost-, Colonmassage (SM, PM, CM) Regelbehandlungszeit: Richtwert 15 bis 20 Minuten	12,05 (1,21)	12,55 (1,26)	13,18 (1,32)
X0102	Unterwasserdruckstrahlmassage (UWM) einschließlich der erforderlichen Nachruhe Regelbehandlungszeit: Richtwert 15 bis 20 Minuten	20,89 (2,09)	21,51 (2,15)	22,59 (2,26)

Manuelle Lymphdrainage

X0205	Manuelle Lymphdrainage (MLD) – Teilbehandlung Regelbehandlungszeit: Richtwert 30 Minuten Die Abrechnung dieser Leistung setzt eine erfolgreich abgeschlossene Weiterbildungsmaßnahme von mindestens 170 Unterrichtseinheiten mit Abschlussprüfung und eine erteilte Abrechnungsberechtigung durch die AOK NORDWEST voraus.	20,66 (2,07)	21,44 (2,14)	22,51 (2,25)
X0201	Manuelle Lymphdrainage (MLD) – Großbehandlung Regelbehandlungszeit: Richtwert 45 Minuten Die Abrechnung dieser Leistung setzt eine erfolgreich abgeschlossene Weiterbildungsmaßnahme von mindestens 170 Unterrichtseinheiten mit Abschlussprüfung und eine erteilte Abrechnungsberechtigung durch die AOK NORDWEST voraus.	30,54 (3,05)	31,41 (3,14)	32,98 (3,30)
X0202	Manuelle Lymphdrainage (MLD) – Ganzbehandlung Regelbehandlungszeit: Richtwert 60 Minuten Die Abrechnung dieser Leistung setzt eine erfolgreich abgeschlossene Weiterbildungsmaßnahme von mindestens 170 Unterrichtseinheiten mit Abschlussprüfung und eine erteilte Abrechnungsberechtigung durch die AOK NORDWEST voraus.	44,45 (4,45)	46,88 (4,69)	49,22 (4,92)
X0204	Kompressionsbandagierung einer Extremität	10,89 (1,09)	11,43 (1,14)	12,00 (1,20)

Pos.-Nr.	Leistungsbezeichnung	Preise in EURO ab 01.04. 2018 (Zuzah- lung)	Preise in EURO ab 01.04. 2019 (Zuzah- lung)	Preise in EURO ab 01.09. 2019 (Zuzah- lung)
----------	----------------------	---	---	---

Bewegungstherapie

Übungsbehandlung

X0301	Einzelbehandlung Regelbehandlungszeit: Richtwert 10 bis 20 Minuten	8,06 (0,81)	8,06 (0,81)	8,46 (0,85)
X0401	Gruppenbehandlung mit 2 - 5 Patienten je Patient Regelbehandlungszeit: Richtwert 10 bis 20 Minuten	5,18 (0,52)	5,26 (0,53)	5,52 (0,55)

Übungsbehandlung im Bewegungsbad einschließlich der erforderlichen Nachruhe

X0305	Einzelbehandlung Regelbehandlungszeit: Richtwert 20 bis 30 Minuten	20,49 (2,05)	21,08 (2,11)	22,13 (2,21)
X0402	Gruppenbehandlung mit 2 - 3 Patienten je Patient Regelbehandlungszeit: Richtwert 20 bis 30 Minuten	15,23 (1,52)	15,66 (1,57)	16,44 (1,64)
X0405	Gruppenbehandlung mit 4 - 5 Patienten je Patient Regelbehandlungszeit: Richtwert 20 bis 30 Minuten	10,36 (1,04)	10,49 (1,05)	11,01 (1,10)

Chirogymnastik (Funktionelle Wirbelsäulengymnastik)

X0306	Chirogymnastik (Funktionelle Wirbelsäulengymnastik) Regelbehandlungszeit: Richtwert 15 bis 20 Minuten Die Abrechnung dieser Leistung setzt eine abgeschlossene anerkannte Weiterbildung von mindestens 160 Stunden mit Abschlussprüfung und eine erteilte Abrechnungsberechtigung durch die AOK NORDWEST voraus.	12,97 (1,30)	13,48 (1,35)	14,15 (1,42)
-------	--	-----------------	-----------------	-----------------

Krankengymnastik (KG)

X0501	Krankengymnastische Behandlung (KG), auch auf neurophysiologischer Grundlage, sowie krankengymnastische Atemtherapie (KG-Atemtherapie) als Einzelbehandlung Regelbehandlungszeit: Richtwert 15 bis 25 Minuten	19,00 (1,90)	19,58 (1,96)	20,56 (2,06)
X0601	Krankengymnastik (KG) sowie krankengymnastische Atemtherapie (KG-Atemtherapie) in der Gruppe je Patient Regelbehandlungszeit: Richtwert 20 bis 30 Minuten Die Gruppenbehandlung kann auch außerhalb der Praxis erbracht werden.	6,68 (0,67)	6,68 (0,67)	7,01 (0,70)

Pos.-Nr.	Leistungsbezeichnung	Preise in EURO ab 01.04. 2018 (Zuzah- lung)	Preise in EURO ab 01.04. 2019 (Zuzah- lung)	Preise in EURO ab 01.09. 2019 (Zuzah- lung)
X0805	<p>Krankengymnastik in der Gruppe bei cerebral bedingten Funktionsstörungen für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres (2 - 4 Kinder) je Kind Regelbehandlungszeit: Richtwert 20 bis 30 Minuten</p> <p>Die Abrechnung dieser Leistung setzt den Nachweis über einen speziellen Weiterbildungslehrgang (Psychomotorik) oder gleichartige, von den Vertragsparteien anerkannte Fortbildungskurse, Arbeitskreise o.ä. sowie Erfahrungen in der Kinderbehandlung und Gruppentherapie und eine erteilte Abrechnungsberechtigung durch die AOK NORDWEST voraus.</p> <p>Die Gruppenbehandlung kann auch außerhalb der Praxis erbracht werden.</p>	10,77 (-,--)	10,95 (-,--)	11,50 (-,--)

Krankengymnastik (KG) im Bewegungsbad einschließlich der erforderlichen Nachruhe

X0902	<p>Einzelbehandlung Regelbehandlungszeit: Richtwert 20 bis 30 Minuten</p>	19,99 (2,00)	20,50 (2,05)	21,53 (2,15)
X1004	<p>Gruppenbehandlung mit 2 - 3 Patienten Regelbehandlungszeit: Richtwert 20 bis 30 Minuten</p>	14,72 (1,47)	15,04 (1,50)	15,79 (1,58)
X1005	<p>Gruppenbehandlung mit 4 - 5 Patienten Regelbehandlungszeit: Richtwert 20 bis 30 Minuten</p>	10,09 (1,01)	10,09 (1,01)	10,59 (1,06)

Krankengymnastik zur Behandlung von Mukoviszidose und schweren Bronchialerkrankungen (KG-Muko)

X0702	<p>KG-Mukoviszidose (KG-Muko) zur Behandlung von Mukoviszidose und schweren Bronchialerkrankungen als Einzelbehandlung. Die Verordnung der KG-Muko bei schweren Bronchialerkrankungen bedarf einer besonderen ärztlichen Begründung. Regelbehandlungszeit: Richtwert 60 Minuten</p>	55,19 (5,52)	58,74 (5,87)	61,68 (6,17)
-------	---	-----------------	-----------------	-----------------

Gerätegestützte Krankengymnastik (KG-Gerät)

X0507	<p>Parallele Einzelbehandlung bis zu 3 Patienten Regelbehandlungszeit: Richtwert 60 Minuten je Patient</p> <p>Die Abrechnung dieser Leistung setzt eine erfolgreich abgeschlossene anerkannte Weiterbildung von mindestens 40 Unterrichtseinheiten und eine erteilte Abrechnungsberechtigung durch die AOK NORDWEST voraus.</p>	33,79 (3,38)	35,19 (3,52)	36,95 (3,70)
-------	---	-----------------	-----------------	-----------------

Pos.-Nr.	Leistungsbezeichnung	Preise in EURO ab 01.04. 2018 (Zuzah- lung)	Preise in EURO ab 01.04. 2019 (Zuzah- lung)	Preise in EURO ab 01.09. 2019 (Zuzah- lung)
----------	----------------------	---	---	---

Krankengymnastik zur Behandlung von zentralen Bewegungsstörungen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres nach Bobath oder Vojta als Einzelbehandlung (KG-ZNS-Kinder)

X0708	KG-ZNS-Kinder nach Bobath	33,78	35,70	37,49
X0709	KG-ZNS-Kinder nach Vojta	33,78	35,70	37,49
	Regelbehandlungszeit: Richtwert 30 bis 45 Minuten	(-,--)	(-,--)	(-,--)
		(-,--)	(-,--)	(-,--)
	Die Abrechnung dieser Leistung setzt voraus			
	<ul style="list-style-type: none"> eine erfolgreich abgeschlossene Weiterbildungsmaßnahme von mindestens 300 Unterrichtseinheiten mit Abschlussprüfung <u>oder</u> die Ausbildung zum Fachphysiotherapeuten für infantile Cerebralpareesen bzw. für spinale Lähmungen und Extremitätendefekte <u>und</u> eine erteilte Abrechnungsberechtigung durch die AOK NORDWEST. 			

Krankengymnastik zur Behandlung von zentralen Bewegungsstörungen nach Vollendung des 18. Lebensjahres nach Bobath, Vojta, PNF als Einzelbehandlung (KG-ZNS)

X0710	KG-ZNS nach Bobath	26,50	27,75	29,14
X0711	KG-ZNS nach Vojta	26,50	27,75	29,14
X0712	KG-ZNS nach PNF	26,50	27,75	29,14
	Regelbehandlungszeit: Richtwert 25 bis 35 Minuten	(2,65)	(2,78)	(2,91)
		(2,65)	(2,78)	(2,91)
		(2,65)	(2,78)	(2,91)
	Die Abrechnung dieser Leistung setzt voraus			
	<ul style="list-style-type: none"> eine erfolgreich abgeschlossene Weiterbildungsmaßnahme von mindestens 120 Unterrichtseinheiten mit Abschlussprüfung <u>oder</u> die Ausbildung zum Fachphysiotherapeuten für infantile Cerebralpareesen <u>oder</u> die Ausbildung zum Fachphysiotherapeuten für spinale Lähmungen und Extremitätendefekte <u>oder</u> die Ausbildung zum Fachphysiotherapeuten für funktionelle Störungen und psychische Erkrankungen <u>und</u> eine erteilte Abrechnungsberechtigung durch die AOK NORDWEST. 			

Pos.-Nr.	Leistungsbezeichnung	Preise in EURO ab 01.04. 2018 (Zuzah- lung)	Preise in EURO ab 01.04. 2019 (Zuzah- lung)	Preise in EURO ab 01.09. 2019 (Zuzah- lung)
----------	----------------------	---	---	---

Manuelle Therapie (MT)

X1201	Manuelle Therapie (MT) Regelbehandlungszeit: Richtwert 15 bis 25 Minuten Die Abrechnung dieser Leistung setzt eine erfolgreich abgeschlossene Weiterbildungsmaßnahme von mindestens 260 Unterrichtseinheiten mit Abschlussprüfung und eine erteilte Abrechnungsberechtigung durch die AOK NORDWEST voraus. Siehe auch Ziffer VI.	21,66 (2,17)	22,00 (2,20)	23,10 (2,31)
-------	--	-----------------	-----------------	-----------------

Traktionsbehandlung

X1104	Traktionsbehandlung mit Gerät als Einzelbehandlung Regelbehandlungszeit: Richtwert 10 bis 20 Minuten Siehe auch Ziffer VI.	5,46 (0,55)	5,46 (0,55)	5,73 (0,57)
-------	--	----------------	----------------	----------------

Elektrotherapie

X1302	Elektrotherapie/-behandlung einzelner oder mehrerer Körperteile Regelbehandlungszeit: Richtwert 10 bis 20 Minuten	5,43 (0,54)	5,43 (0,54)	5,70 (0,57)
X1303	Elektrostimulation bei Lähmungen Regelbehandlungszeit: Richtwert je Muskelnerveneinheit 5 bis 10 Minuten	11,22 (1,12)	11,51 (1,15)	12,09 (1,21)
X1312	Hydroelektrisches Vollbad (z. B. Stangerbad) Regelbehandlungszeit: Richtwert 10 bis 20 Minuten	17,70 (1,77)	17,84 (1,78)	18,73 (1,87)
X1310	Hydroelektrisches Teilbad (Zwei-/Vierzellenbad) Regelbehandlungszeit: Richtwert 10 bis 20 Minuten	8,95 (0,90)	8,95 (0,90)	9,40 (0,94)

Kohlensäurebad (Voll- oder Teilbad)

X1714	Kohlensäurebad Regelbehandlungszeit: Richtwert 10 bis 20 Minuten	17,11 (1,71)	17,51 (1,75)	18,39 (1,84)
-------	---	-----------------	-----------------	-----------------

Pos.-Nr.	Leistungsbezeichnung	Preise in EURO ab 01.04. 2018 (Zuzah- lung)	Preise in EURO ab 01.04. 2019 (Zuzah- lung)	Preise in EURO ab 01.09. 2019 (Zuzah- lung)
----------	----------------------	---	---	---

Inhalationstherapie

X1801	Inhalationstherapie als Einzelbehandlung Regelbehandlungszeit: Richtwert 5 bis 30 Minuten	5,82 (0,58)	5,99 (0,60)	6,29 (0,63)
-------	--	----------------	----------------	----------------

Thermotherapie (Wärme- und Kältetherapie)

Wärmetherapie

X1517	Wärmetherapie mittels Heißluft als strahlende Wärme zur Muskeldetonisierung und Schmerzlinderung an einzelnen oder mehreren Körperteilen Regelbehandlungszeit: Richtwert 10 bis 20 Minuten	4,15 (0,42)	4,15 (0,42)	4,36 (0,44)
X1501	Warmpackung an einzelnen oder mehreren Körperteilen mit Paraffinen und/oder Peloiden (z.B. Fango) einschließlich der erforderlichen Nachruhe Regelbehandlungszeit: Richtwert 20 bis 30 Minuten	9,90 (0,99)	9,97 (1,00)	10,47 (1,05)
X1530	Heiße Rolle Regelbehandlungszeit: Richtwert 10 bis 15 Minuten	8,21 (0,82)	8,29 (0,83)	8,70 (0,87)
X1531	Ultraschall-Wärmetherapie Regelbehandlungszeit: Richtwert 10 bis 20 Minuten	8,91 (0,89)	9,09 (0,91)	9,54 (0,95)

Bad (Voll- oder Teilbad) mit Peloiden z. B. Fango, Schlick oder Moor

X1532	Vollbad Regelbehandlungszeit: Richtwert 15 bis 45 Minuten	36,09 (3,61)	36,55 (3,66)	38,38 (3,84)
X1533	Teilbad Regelbehandlungszeit: Richtwert 15 bis 45 Minuten	27,47 (2,75)	27,64 (2,76)	29,02 (2,90)

Kältetherapie

X1534	Kältetherapie an einem Körperteil oder an mehreren Körperteilen Regelbehandlungszeit: Richtwert 5 bis 10 Minuten	7,97 (0,80)	7,97 (0,80)	8,37 (0,84)
-------	---	----------------	----------------	----------------

Pos.-Nr.	Leistungsbezeichnung	Preise in EURO ab 01.04. 2018 (Zuzah- lung)	Preise in EURO ab 01.04. 2019 (Zuzah- lung)	Preise in EURO ab 01.09. 2019 (Zuzah- lung)
----------	----------------------	---	---	---

Standardisierte Kombination von Maßnahmen der Physiotherapie („Standardisierte Heilmittelkombination“)

X2001	D1 Regelbehandlungszeit: Richtwert 60 Minuten Die Abrechnung der Leistung setzt voraus, dass die Praxis über die fachlichen, sächlichen und räumlichen Anforderungen zur Abgabe von KG-Gerät und Manueller Therapie verfügt und beide Abrechnungsberechtigungen durch die AOK NORDWEST erteilt wurden. Ziffer II gilt nicht.	41,57 (4,16)	43,35 (4,34)	45,52 (4,55)
-------	--	-----------------	-----------------	-----------------

Leistungen außerhalb der Heilmittelversorgung

21901	Unterweisung zur Geburtsvorbereitung Unterweisungsdauer: 60 Minuten, maximal 14 Stunden Die Gruppenbehandlung kann auch außerhalb der Praxis erbracht werden.	7,96 (-,--)	7,96 (-,--)	7,96 (-,--)
21904	Rückbildungsgymnastik Unterweisungsdauer: 60 Minuten, maximal 10 Sitzungen Die Leistungsbeschreibung (Anlage 1) ist fester Bestandteil dieser Vereinbarung. Die Gruppenbehandlung kann auch außerhalb der Praxis erbracht werden. Die Vergütung für die Rückbildungsgymnastik (Gruppenbehandlung) kann vom Leistungserbringer berechnet werden, wenn eine ärztliche Anordnung bzw. Verordnung vorliegt. Die Empfangsbestätigungen durch die Versicherte erfolgen auf einem Beiblatt zur ärztlichen Anordnung bzw. Verordnung. Das Beiblatt ist im Rahmen der Abrechnung unter Angabe der Beleg- und Rechnungsnummer der entsprechenden Anordnung bzw. Verordnung beizufügen.	7,96 (-,--)	7,96 (-,--)	7,96 (-,--)

Pos.-Nr.	Leistungsbezeichnung	Preise in EURO ab 01.04. 2018 (Zuzah- lung)	Preise in EURO ab 01.04. 2019 (Zuzah- lung)	Preise in EURO ab 01.09. 2019 (Zuzah- lung)
----------	----------------------	---	---	---

Sonstiges

X9701	Mitteilung/Bericht an den Arzt (Übermittlungsgebühr) Vergütung ist in den übrigen Vergütungssätzen enthalten			
X9933	Abrechnungspauschale für den vertragsärztlich verordneten Hausbesuch inklusive Wegegeld eines Patienten in seiner Wohnung an einem Tag. Die Pauschale ist auch abrechen-bar, wenn der Patient während einer Kurzzeitpflege i.S. des § 42 Absätze 1 bis 3 SGB XI behandelt wird. Werden an einen Patienten an demselben Tage von einer Praxis mehrere Leistungen abgegeben, so kann die Hausbesuchspauschale nur einmal in Ansatz gebracht werden. Dies gilt nicht, sofern sich aus den unterschiedlichen Qualifikationsanforderungen an die Therapeuten („Zertifikatsleistungen“) die Notwendigkeit des Einsatzes mehrerer Behandler ergibt. In letzterem Falle ist dies durch den zugelassenen Leistungserbringer auf der Rückseite der Verordnung(en) unter „Begründung“ entsprechend zu dokumentieren.	13,80 (1,38)	13,92 (1,39)	14,62 (1,46)
X9934	Abrechnungspauschale für den vertragsärztlich verordneten Hausbesuch inklusive Wegegeld eines oder mehrerer Patienten in derselben sozialen Einrichtung (z.B. Pflegeheime, Seniorenresidenzen) an einem Tag - je Patient Befindet sich der Praxis-/Betriebssitz des Leistungserbringers in einem Alten- oder Pflegeheim, einer Einrichtung des Betreuten Wohnens, einer Seniorenresidenz, einer Behindertenwerkstatt oder auf dessen/deren Grundstück, ist die Leistungsposition nicht abrechnungsfähig, sofern Patienten in der jeweiligen Einrichtung behandelt werden. Werden an einen Patienten an demselben Tage von einer Praxis mehrere Leistungen abgegeben, so kann die Hausbesuchspauschale nur einmal in Ansatz gebracht werden. Dies gilt nicht, sofern sich aus den unterschiedlichen Qualifikationsanforderungen an die Therapeuten („Zertifikatsleistungen“) die Notwendigkeit des Einsatzes mehrerer Behandler ergibt. In letzterem Falle ist dies durch den zugelassenen Leistungserbringer auf der Rückseite der Verordnung(en) unter „Begründung“ entsprechend zu dokumentieren.	7,40 (0,74)	7,40 (0,74)	7,77 (0,78)

- X) In der ersten Stelle der Positionsnummer ist folgende Ziffer zu verwenden:
- 1 - wenn die Leistungen durch einen Masseur, Masseur und med. Bademeister abgegeben werden
 - 2 - wenn die Leistungen durch einen Krankengymnasten/Physiotherapeuten abgegeben werden
 - 8 - Sofern eine Leistung im Rahmen einer ambulanten Vorsorgekur erbracht wird, ist in der ersten Stelle der Positionsnummer immer die Ziffer „8“ (ambulante Vorsorgekur) zu verwenden.**

II.

Sofern Inhalte dieser Vereinbarung von der jeweils gültigen Leistungsbeschreibung gemäß Anlage 1a zu den Rahmenempfehlungen nach § 125 Absatz 1 SGB V (Leistungsbeschreibung) in der jeweils gültigen Fassung abweichen, gelten die Bestimmungen der Leistungsbeschreibung.

III.

Die vereinbarten Preise sind Höchstpreise (§ 125 Abs. 2 S. 1 SGB V). Sie gelten auch für die Behandlung von Versicherten der AOKs außerhalb Schleswig-Holsteins. Die Vergütungssätze sind Bruttobeträge im Sinne des UStG. Umsatzsteuer kann nicht zusätzlich berechnet werden.

¹⁾ Gewerbebetriebe, die bereits vor dem 01.01.1990 zugelassen und umsatzsteuerpflichtig waren, können die gesetzliche Umsatzsteuer für die Leistungen, für die zum damaligen Zeitpunkt eine Zulassung ausgesprochen war, weiterhin zusätzlich abrechnen, soweit die Erlöse der ärztlich verordneten Therapieleistungen tatsächlich umsatzsteuerpflichtig sind.

Diese Vergütungsvereinbarung tritt am 01.04.2018 in Kraft und kann mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats, frühestens zum 30.11.2020 gekündigt werden. Die Vereinbarung bleibt bis zum Abschluss einer neuen Vereinbarung oder (die Preise ersetzende) Entscheidung i. S. des § 125 Abs. 2 Satz 4 SGB V gültig.

IV.

Die Vergütung der erbrachten Leistungen richtet sich jeweils nach den ab 01.04.2018, 01.04.2019 bzw. 01.09.2019 vereinbarten Vergütungssätzen. Maßgeblich hierfür ist jeweils das Ausstellungsdatum der ärztlichen Verordnung. Sofern Leistungen bereits nach bisherigen Vergütungssätzen bzw. Vergütungsvereinbarungen abgerechnet wurden, wird auf eine rückwirkende Korrektur verzichtet.

V.

Abweichend von rahmenvertraglichen Regelungen erfolgt die Bezahlung der Rechnungen auf maschinell verwertbaren Datenträgern grundsätzlich innerhalb von 21 Tagen nach Eingang aller Abrechnungsdaten und Belege bei der jeweiligen Datenannahme- und Verteilstelle bzw. der Krankenkasse oder einer von ihr beauftragten Stelle.

VI.

Die Berufsverbände stellen der AOK NORDWEST auf Anforderung Mitgliederlisten sowie Änderungsmitteilungen hierzu zur Verfügung, die mindestens folgende Angaben enthalten: Institutionskennzeichen (soweit bekannt), Name, Anschrift, Art des Betriebes, Berufsbezeichnung, Beginn bzw. Ende der Mitgliedschaft im Verband.

VII.

Für die Abrechnung der Gebührenpositionen:

11104	Traktionsbehandlung mit Gerät als Einzelbehandlung und
11201	Manuelle Therapie

gilt durch die vom Bundesausschuss der Ärzte und Krankenkassen beschlossene Änderung der Heil- und Hilfsmittelrichtlinien – veröffentlicht im Bundesanzeiger am 15.02.1995 – für medizinische Massagepraxen und medizinische Badebetriebe folgende Übergangsregelung als vereinbart:

1. Bei einer bestehenden Zulassung nach § 124 SGB V sowie dem Abschluss einer Weiterbildung entsprechend dieser Vereinbarung oder der Anschaffung von Traktionsgeräten vor dem 31.03.1995, die bis zum 31.03.1996 nachgewiesen wurde, gilt für die jeweilige Leistung Besitzstandswahrung.
2. Bei Abschluss der entsprechenden Weiterbildung oder Praxisausstattung nach dem 31.03.1995 ist eine Zulassungserweiterung bzw. Abrechnungsmöglichkeit ausgeschlossen.
3. Bei Beantragung einer Zulassung durch Masseur/innen, die vor dem 31.03.1995 die entsprechende Weiterbildung abgeschlossen haben, aber bislang nicht oder nicht mehr zugelassen waren (z. B. Beschäftigung im Krankenhaus) gilt Besitzstandswahrung.
4. Bei Abschluss der Weiterbildung in manueller Therapie nach dem 31.03.1995 und anschließender Weiterqualifikation zum Physiotherapeuten entsprechend den Durchstiegsmöglichkeiten des Masseur- und Physiotherapiegesetzes vom 26.04.1994 wird die vorher abgeschlossene Weiterbildung anerkannt.
5. Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass die Regelungen zu den Gebührenpositionen 11104 und 11201 dieser Vereinbarung keinen erklärten Verzicht seitens des VDB - Physiotherapieverbandes, Landesverband Hamburg und Schleswig-Holstein e. V. und des Verbandes Physikalische Therapie, Landesgruppe Hamburg – Schleswig-Holstein darstellen.

VIII.

Absichtserklärung

Das HHVG sieht für § 125 Absatz 1 SGB V vor, dass die Partner der Rahmenempfehlungen über Vergütungsstrukturen einschließlich der Transparenzvorgaben für die Vergütungsverhandlungen zum Nachweis der tatsächlich gezahlten Tariflöhne oder Arbeitsentgelte zu verhandeln haben. Damit liegt die Zuständigkeit für diesbezügliche Vorgaben nicht bei den hier agierenden Vertragspartnern. Im Hinblick auf die Bedeutung des Themas erklären die Vertragspartner gleichwohl ihre Absicht, innerhalb der Laufzeit der Vergütungsvereinbarung die Möglichkeiten einer Transparenzregelung für dieses Vertragsgebiet zu beleuchten.

Bochum, Dortmund, Hamburg, Kiel, Lübeck,

den 05.04.2018

Heilbäderverband Schleswig-Holstein e. V.

Verband Physikalische Therapie
- Landesgruppe Hamburg -
Schleswig-Holstein -

Bundesverband selbstständiger
Physiotherapeuten - IFK e. V.

ZVK e.V. Nordverbund
Landesverband Hamburg und
Schleswig-Holstein

VDB – Physiotherapieverband
Landesverband Hamburg und
Schleswig-Holstein e. V.

AOK NORDWEST
Die Gesundheitskasse.

Anlage 1 zur Vergütungsvereinbarung vom 26.02.2018

Leistung außerhalb der Heilmittelversorgung

Position 21904 - Rückbildungsgymnastik als Gruppenbehandlung

Definition

Die Rückbildungsgymnastik hilft der Wöchnerin, typische Veränderungen durch Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett zu erkennen und dient der gezielten Wiederherstellung der geburtsbedingten Schwächung/ Funktionsstörung der Beckenorgane, der Becken-, Bauch- und Rückenmuskulatur.

Die Behandlung muss in den ersten vier Monaten nach der Geburt begonnen werden und bis zum Ende des neunten Monats nach der Geburt abgeschlossen sein.

Die Rückbildungsgymnastik findet in Gruppen bis 10 Personen statt.

Indikation

Schwangerschafts- und geburtsbedingte Schwächung/Funktionsstörung der Bauch-, Becken- und Rückenstrukturen sowie dadurch bedingte Einschränkungen der Aktivitäten des täglichen Lebens.

Wirkungen

- Abbau unphysiologischer und Wiederaufbau physiologischer Haltungs- und Bewegungsmuster
- Aktivierung, Kräftigung und Spannungsaufbau der durch Schwangerschaft und Geburt gestörten Bauch-, Becken- und Rückenmuskulatur
- Wahrnehmung und Kontrolle des Beckenbodens
- Schmerzlinderung
- Anleitung zum Erlernen von Übungsprogrammen

Therapieziele

- Wiederherstellung der physiologischen Haltung, Beweglichkeit, Mobilität und Fortbewegung
- Verbesserung von Ausdauer und Belastungsfähigkeit
- Verhinderung einer bleibenden Beckenbodenschwäche und Inkontinenz
- Wiederherstellung der Selbstversorgung und Alltagsbewältigung

Leistung

Zur Leistung zählen insbesondere:

- Unterweisung und Einübung der Programme zur Wiederherstellung der gestörten Funktionen
- Unterweisung und Einübung geeigneter Entspannungsübungen
- Unterweisung und Einübung im Selbsthilfetraining (Training der Aktivitäten des täglichen Lebens = ATL).

Regelbehandlungszeit

- Unterweisungsdauer 60 Minuten, maximal 10 Stunden